



25.09.2024

ANTRAG AUF BEURLAUBUNG VOM UNTERRICHT

Anschrift der Erziehungsberechtigten:

Name, Vorname

Straße

Name des Schülers/der Schülerin

Klasse

Klassenlehrer/-in

Hiermit beantragen wir, unseren Sohn / unsere Tochter

vom _____ bis _____

vom Schulbesuch zu beurlauben.

Gesamtdauer der Beurlaubung: ____ Tag(e) Halbtage Stunden (bitte zutreffendes ankreuzen)

Begründung: _____

Wir legen folgenden Nachweis in der Schule vor:

Einladung Flugticket (erst **NACH** der Entscheidung der Schule!) sonstiges: _____

Bitte beachten Sie, dass eine Flugbuchung erst nach der Entscheidung der Schule zulässig ist.

Wir haben noch weitere Kinder an folgenden Schulen: _____

Datum und Unterschrift d. Erziehungsberechtigten: _____

Entscheidung der Schule

Der Antrag kann **nicht** genehmigt werden (vgl. Anlage).

Der Antrag wird wie folgt genehmigt:

Der / Die Schüler(in) _____ wird für die Zeit

vom _____ bis _____ vom Schulbesuch befreit.

Alles was Ihr Kind im Unterricht versäumt, holen Sie bitte mit ihm nach. Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung.
(Schulbesuchsverordnung vom 21. März 1982)

Auflagen:

Böblingen, den _____
Datum

Schulleiterin

Original nach Kenntnisnahme der Verfügung durch den Klassenlehrer über den Schüler an die Erziehungsberechtigten weiterleiten.
Duplikat zu den Akten.



Auszug aus der Schulbesuchsverordnung

[aus §4 Beurlaubung]

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist von einer(m) Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist	
- in den unter A. aufgeführten Fällen sowie bei bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen	der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin;
- in allen anderen Fällen	der Schulleiter.

A. Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen:
Für folgende kirchliche Veranstaltungen werden die Schüler beurlaubt:
 - Konfirmanden am Montag nach ihrer Konfirmation;
 - Erstkommunikanten am Montag nach ihrer Erstkommunion;
 - Firmlinge am Tag nach ihrer Firmung;
 - Schüler der Klasse 10 und der Jahrgangsstufe 13 für zwei Tage der Besinnung.
 - mehrtägige muslimische Hochzeiten (1 x in der Grundstufe und 1 x in der Hauptstufe)
2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften:
Schüler der Religionsgemeinschaft Zeugen Jehovas werden einmal im Jahr für die Teilnahme an einer Bezirks- oder Hauptversammlung zeitweise oder für die Dauer der Versammlung beurlaubt; Schüler, die der islamischen Religion angehören, werden am Tag des Fastenbrechens sowie am Opferfest einen Tag beurlaubt.

B. Als Beurlaubungsgründe können außerdem anerkannt werden:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatl. Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet sind;
2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13
4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben